

Sehr geehrter Mandant!

Die letzte „**Steuern agrar**“-Ausgabe des laufenden Jahres liegt vor Ihnen. Wir hoffen, Sie konnten den einen oder anderen nützlichen Hinweis aus unserem Informationsdienst entnehmen.

Ihnen und Ihrer Familie wünschen wir ein besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes und erfolgreiches Jahr 2016!

Investitionen: Steuerabzug wird vereinfacht

Landwirte, die größere Investitionen in bewegliche Wirtschaftsgüter (z.B. Maschinen, Betriebsvorrichtungen) planen, können den steuerlichen Effekt der Investition teilweise vorziehen und schon vorab bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten gewinnmindernd geltend machen. Die tatsächliche Durchführung der Investition muss dann innerhalb der folgenden drei Wirtschaftsjahre erfolgen. Begünstigt von dieser Regelung (Investitionsabzugsbetrag) sind alle Betriebe, deren Wirtschaftswert (neue Bundesländer: Ersatzwirtschaftswert) nicht mehr als 125.000 € beträgt. Die Summe aller laufenden Investitionsabzugsbeträge darf je Betrieb außerdem 200.000 € nicht überschreiten.

Wer bisher einen Investitionsabzug geltend machen wollte, musste dem Finanzamt genau benennen, welches konkrete Wirtschaftsgut er später anschaffen wollte (z.B. Schlepper, Fütterung). Eine spätere Änderung der Investitionspläne (z.B. Kauf eines Futtermischwagens statt des geplanten Schleppers) war nicht möglich bzw. führte dazu, dass der Investitionsabzug rückabgewickelt und dem Gewinn des

betreffenden Wirtschaftsjahres wieder zugerechnet wurde. Diese Stolperfalle wird nun durch das Steueränderungsgesetz 2015 erfreulicherweise beseitigt. Künftig genügt es, dem Finanzamt lediglich mitzuteilen, in welcher Höhe ein Investitionsabzugsbetrag berücksichtigt werden soll. Es muss also weder die Investitionsabsicht noch die Funktion des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes nachgewiesen bzw. dokumentiert werden. In den folgenden drei Wirtschaftsjahren kann dann frei entschieden werden, welche beweglichen Wirtschaftsgüter tatsächlich angeschafft werden sollen.

Die Neuregelung gilt für nach dem 31.12.2015 endende Wirtschaftsjahre. Das heißt: Für landwirtschaftliche Betriebe, deren Wirtschaftsjahr vom 1. Mai bis 30. April (Futterbau) oder vom 1. Juli bis 30. Juni läuft, greift die Vereinfachung schon für Investitionsabzugsbeträge, die im derzeit laufenden Wirtschaftsjahr 2015/16 gebildet werden. Für Betriebe, deren Wirtschaftsjahr das Kalenderjahr ist, gilt dies entsprechend ab 2016. Die geltend gemachten Abzugsbeträge können künftig nur noch elektronisch per amtlich vorgeschriebenen Datensätzen an das Finanzamt übermittelt werden. Vereinfacht wird der Investitionsabzug künftig auch für Betriebsgründer, da auch bei ihnen der komplizierte Nachweis der Investitionsabsicht entfällt.

Keine Auskünfte mehr zur Verschonungsregelung

Spätestens bis zum 30. Juni 2016 muss der Gesetzgeber das Erbschaftsteuergesetz in einzelnen Punkten ändern. So hat es das Bundesverfassungsgericht entschieden. Bis zur Neuregelung gelten aber die derzeit bestehenden Regelungen weiter, auch die so genannten Verschonungsregelungen für Betriebsvermögen bzw. Betriebe der Land- und Forstwirtschaft. Inzwischen hat jedoch die Finanzverwaltung auf die bevorstehende Neuregelung reagiert und ist bis auf weiteres nicht mehr bereit, „Verbindliche Auskünfte“ zu den derzeitigen Verschonungsregelungen zu erteilen. Das geht aus einer entsprechenden Verfügung der bayerischen Finanzverwaltung hervor. Zweifelsfragen zu den derzeit noch bestehenden Verschonungsregelungen lassen sich vorab also nicht mehr durch einen Antrag auf „Verbindliche Auskunft“ an das zuständige Finanzamt klären. Wer in jüngster Zeit bereits einen entsprechenden Antrag gestellt hatte, soll nun kurzfristig vom zuständigen Finanzamt auf die beabsichtigte Ablehnung hingewiesen werden, damit er seinen Antrag gegebenenfalls gebührenmindernd zurücknehmen kann.

Tücken beim Flächentausch

Gewinne aus dem Verkauf betrieblicher Flächen können – unter bestimmten Voraussetzungen – steuerbegünstigt im Betrieb reinvestiert werden (§ 6 b EStG). Vorsicht ist jedoch bei bestimmten Tauschgeschäften geboten, damit die Reinvestitionsmöglichkeit nicht verloren geht.

Beispiel: Die Gemeinde will ein bestehendes Gewerbegebiet vergrößern und benötigt dafür die betriebliche Fläche eines Landwirts. Dieser möchte aber nicht verkaufen, sondern die Fläche mit der Gemeinde tauschen gegen zwei erschlossene Bauplätze im Ort, die er weichenden Erben übertragen möchte.

Steuerlich wäre ein solcher Tauschvertrag jedoch höchst problematisch. Denn da der Landwirt im Tausch für seine betrieblich genutzte Fläche zwei private Bauplätze erhalten würde, entsteht nach Ansicht des Bundesfinanzhofes durch die Abgabe der betrieblichen Fläche kein Veräuße-

rungsgewinn, sondern ein so genannter Entnahmegewinn. Er entnimmt also die bisher betrieblich genutzte Fläche aus seinem Betriebsvermögen und erhält sodann durch den Tauschvorgang zwei „private“ Bauplätze. Entnahmegewinne sind aber nicht nach § 6 b EStG begünstigt. Den durch das Ausscheiden der betrieblich genutzten Fläche entstehenden Gewinn könnte der Landwirt also in diesem Fall nicht steuerbegünstigt im Betrieb reinvestieren, sondern müsste ihn als laufenden Gewinn voll versteuern.

Wenn eine steuerbegünstigte Reinvestition gewollt ist, müsste die betriebliche Fläche deshalb an die Gemeinde verkauft und eine entsprechende Anschaffung (Reinvestition in Fläche oder Gebäude) getätigt werden. Den beiden weichenden Erben könnte der Vater dann entsprechende Geldbeträge schenken, um damit von der Gemeinde die ins Auge gefassten Baugrundstücke zu erwerben. Bei einem Wert der Schenkung unter 400.000 € je Kind innerhalb von 10 Jahren würde dabei auch keine Schenkungsteuer anfallen. Fällig würde, wie beim Tausch, nur die Grunderwerbsteuer.

Buchführungsgrenzen werden angehoben

Ab 2016 erhöht sich die für die Buchführungspflicht maßgebliche Gewinngrenze von bisher 50.000 auf 60.000 €. Gleichzeitig wird die Umsatzgrenze von 500.000 € auf 600.000 € angehoben. Gewerbetreibende sowie Land- und Forstwirte, die künftig einen Gewinn von mehr als 60.000 € oder einen Umsatz von mehr als 600.000 € erzielen, sind verpflichtet, Bücher zu führen und einen Jahresabschluss (Bilanz) zu erstellen. Dafür bedarf es allerdings einer Mitteilung durch das zuständige Finanzamt.

Investitionsabzug kann verloren gehen

Wird ein Betrieb (zu Buchwerten) in eine Gesellschaft eingebracht, kann das negative Folgen beim Investitionsabzugsbetrag haben. Das geht aus einem Beschluss des Bundesfinanzhofes hervor, der zwar noch zur alten Ansparschreibung ergangen ist, aber voraussichtlich auch Konsequenzen für das heutige Recht (Investitionsabzug) hat.

Durch die Einbringung in die Gesellschaft ändere sich der

Rechtsträger, so die Richter. Deshalb könne ein Investitionsabzugsbetrag im Einzelunternehmen allenfalls dann noch geltend gemacht werden, wenn das begünstigte Wirtschaftsgut voraussichtlich noch vor der Einbringung in die Gesellschaft angeschafft oder hergestellt werde. Eine spätere Realisierung der Investition im Rahmen der Gesellschaft sei dagegen nicht mehr zulässig bzw. begünstigt.

Da die Finanzverwaltung in diesem Punkt bisher eine durchaus großzügigere Auffassung vertreten hat, bleibt abzuwarten, wie sie auf die neue Entscheidung reagieren wird.

CD für den Betriebsprüfer

Bei einer steuerlichen Betriebsprüfung darf der Finanzbeamte auch auf den Betriebsrechner zugreifen. Am einfachsten ist es aber, wenn eine CD sowohl von der Buchführung als auch der Belegablage erstellt und dem Betriebsprüfer zur Verfügung gestellt wird. Achtung jedoch: Der Fiskus darf auch auf die Vorsysteme zugreifen. Dazu zählen z.B. elektronische Kassen, Warenwirtschaftssystem, Zahlungssysteme wie EC-Cash, Archiv- und Datenmanagementsysteme (Ackerschlagkarteien, HIT-Datenbank, Flexkontor usw.) sowie die Lohn- und Anlagenbuchhaltung.

Instandhaltungskosten für Altenteilerwohnung

In vielen Übergabeverträgen wird den Eltern ein lebenslanges unentgeltliches Wohnrecht auf dem Hof eingeräumt. Regelmäßig verpflichtet sich darin der Übernehmer außerdem, die Altenteilerwohnung stets in einem gut bewohnbaren bzw. gebrauchsfähigen Zustand zu erhalten. Die damit verbundenen Instandhaltungskosten kann der Hofübernehmer steuerlich als „dauernde Last“ geltend machen.

Ein erneuter Streit um diese Frage landete jetzt beim Finanzgericht Nürnberg. In der betroffenen Altenteilerwohnung hatte ein Wasserschaden massiven Schimmelbefall verursacht. Die notwendigen Sanierungsmaßnahmen (u.a. Teilerneuerung des Fassadenputzes, Baderneuerung, Sanierung von Küche und Schlafzimmer) verursachten Kosten von fast 6.500 €, die der Hofübernehmer – wie vertraglich vereinbart – übernahm. Als er diese als „dauernde Last“ steuerlich geltend machen wollte, legte sich das zuständige Finanzamt jedoch quer.

Damit kam es beim Finanzgericht Nürnberg jedoch nicht durch. Derartige Aufwendungen zur Beseitigung eines Wasserschadens, so erklärten die Richter, gehörten zum Kernbestand des bürgerlich-rechtlichen Altenteilsvertrages. Sie seien deshalb in vollem Umfang als dauernde Last steuerlich abziehbar. Im Urteilsfall habe sich der Hofübernehmer außerdem vertraglich verpflichtet, die von den Altenteilern genutzt Räumlichkeiten in „stets gut bewohnbarem bzw. gebrauchsfähigem Zustand“ zu erhalten.

Dies umfasse selbstverständlich auch die Verpflichtung, die durch einen Wasseraustritt eingetretenen Schäden zu beseitigen. Auch die Kosten der Baderneuerung (2.468 €), bei der dieses barrierefrei umgebaut wurde, könne der Übernehmer steuermindernd berücksichtigen. Denn dabei habe es sich nicht in erster Linie um Verbesserungsmaßnahmen gehandelt. Die Sanierung sei vielmehr erfolgt, um das vorhandene Bad in gebrauchsfähigem Zustand für den mittlerweile pflegebedürftig gewordenen Altenteiler zu erhalten.

Als letztes Argument pochte das Finanzamt auf den Grundsatz, dass die vom Übernehmer zu erbringenden Leistungen an die Altenteiler im Durchschnitt nicht höher sein dürfen als der langfristig erzielbare Ertrag des übernommenen Vermögens (z.B. Hofes). Im Streitfall handelte es sich um einen kleineren Betrieb, der im Zeitpunkt der Hofübergabe bereits fremdverpachtet war und nur einen jährlichen Gewinn in der Größenordnung von unter 2.000 € abwarf. Der Gewinn reichte aber nach den Feststellungen des Finanzgerichts normalerweise durchaus aus, um damit die Altenteilsleistungen an die Eltern zu bestreiten, da diese außer dem Wohnrecht und einer privaten Haftpflichtversicherung keine weiteren Leistungen von ihrem Sohn erhielten, z.B. auch kein bares Altenteil. Die einmalig hohen und auch unvorhergesehenen Kosten für die Beseitigung des Wasserschadens führten deshalb nicht dazu, dass deren steuerliche Absetzbarkeit für den Sohn verloren gehe.

Die Finanzverwaltung ist allerdings mit dieser für den Hofübernehmer günstigen Entscheidung nicht einverstanden. Sie hat deshalb Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesfinanzhof eingelegt.

Automatischer Austausch von Kontodaten

Wer Konten im Ausland unterhält, muss ab dem kommenden Jahr damit rechnen, dass dort erzielte Kapitalerträge automatisch an die deutsche Finanzverwaltung gemeldet werden. An diesem automatischen Austausch von Kontodaten wollen inzwischen über 60 Staaten teilnehmen, darunter auch Länder wie Liechtenstein, die Kanalinsel Jersey oder die Cayman Islands.

Deutschland bereitet derzeit die Umsetzung dieser Vereinbarung in nationales Recht vor. Vorgesehen ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern die entsprechenden Kontodaten an die teilnehmenden Staaten meldet und von dort Daten über die Konten deutscher Staatsbürger in den jeweiligen Ländern erhält und an die zuständigen Landesfinanzbehörden weiterleitet. Gemeldet werden sollen u.a. Name, Anschrift, Steuer-Identifikationsnummer sowie Geburtsdatum und -ort der Kontoinhaber, die jeweiligen Kontonummern, Jahresendsalden der Finanzkonten sowie gutgeschriebene Kapitalerträge einschließlich Veräußerungserlösen. Betroffen sollen grundsätzlich alle Konten sein, die deutsche Bürger im Ausland unterhalten. Das gilt auch für Bestandskonten und für Konten mit vergleichsweise geringen Salden. Die ersten Kontodaten aus dem Ausland soll das deutsche Bundeszentralamt im Jahre 2017 für das Steuerjahr 2016 erhalten. Einige Länder haben jedoch erst für 2018 die ersten Informationen zugesagt, darunter die Schweiz und Österreich.

Grundstücksübertragung unter Geschwistern

Bei Grundstücksübertragungen unter Angehörigen in gerader Linie (z.B. Eltern – Kinder, Großeltern – Enkel) fällt regelmäßig keine Grunderwerbsteuer an. Bei Grundstücksübertragungen unter Geschwistern ist das nicht der Fall. Darauf pochte der Fiskus in einem Fall, der kürzlich beim Finanzgericht Düsseldorf verhandelt wurde.

Dort hatte die Mutter ihrer Tochter ein Grundstück übertragen, und zwar unter der Auflage, ihr selbst ein lebens-

langes Nießbrauchsrecht zu gewähren und die Hälfte des Grundstücks an ihren Bruder weiterzugeben. Das Finanzamt verlangte daraufhin Grunderwerbsteuer auf den hälftigen Wert des Nießbrauchs vom Bruder.

Zu Unrecht, urteilte das Düsseldorfer Finanzgericht. Die Schwester habe den halben Grundstücksanteil nicht freigiebig ihrem Bruder übertragen, sondern aufgrund der Auflage der Mutter. Wie bei einer direkten Übertragung von der Mutter an den Sohn sei deshalb in diesem Fall ebenfalls keine Grunderwerbsteuer zu erheben. Das mitübertragene Nießbrauchsrecht spiele in diesem Zusammenhang ebenfalls keine Rolle, so das Gericht.

Wahlrecht bei § 6 b-Reinvestition im Ausland

Deutsche Landwirte, die z.B. Grund und Boden veräußern, dürfen die dabei entstehenden Veräußerungsgewinne nach deutschem Recht (§ 6 b EStG) steuerbegünstigt nur im Inland reinvestieren. Diese Beschränkung verstößt jedoch gegen europäisches Recht, wie kürzlich der Europäische Gerichtshof entschieden hat (Steuern agrar 2/2015).

Darauf reagiert der deutsche Gesetzgeber jetzt im Steueränderungsgesetz 2015. Danach bleiben die § 6 b-Regeln im Inland unverändert. Bei der geplanten Übertragung stiller Reserven aus dem Verkauf inländischer Wirtschaftsgüter auf entsprechende Wirtschaftsgüter in ausländischen Betriebsstätten wird dagegen ein neues Wahlrecht eingeführt. Danach kann der Veräußerer wählen, ob er die beim Verkauf eines inländischen Wirtschaftsgut fällige Steuer sofort in einer Summe bezahlt, oder – auf Antrag – über einen Zeitraum von fünf Jahren streckt, also in fünf gleichen Jahresraten bezahlt.

Die Neuregelung gilt bei Reinvestitionen in begünstigte Anlagegüter (z.B. Grund und Boden, Gebäude) von Betriebsstätten, die in einem anderen EU-Land liegen. Begünstigt sind außerdem Reinvestitionen in Staaten des EWR-Wirtschaftsraumes (Island, Liechtenstein, Norwegen). Die Neuregelung gilt ab dem Veranlagungszeitraum 2016. Sie ist auch rückwirkend in allen noch offenen Fällen anzuwenden. Eine vollständige Gleichstellung von § 6 b-Reinvestitionen im In- und begünstigtem Ausland erfolgt mit der Neuregelung unter dem Strich nicht.

Kurz und bündig

■ **Tierwohl:** Landwirte, die an der Tierwohl-Initiative teilnehmen, müssen aus den erhaltenen Fördergeldern 19 % Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen, auch wenn sie im übrigen in ihrem Betrieb die Umsatzsteuer pauschalieren. Das hat das Bundesfinanzministerium entschieden.

■ **Pferdesteuer:** Gemeinden sind grundsätzlich berechtigt, für Pferde zur Freizeitgestaltung eine so genannte Pferdesteuer zu erheben. Das hat das Bundesverwaltungsgericht in Leipzig entschieden und damit einen Beschluss des Hessischen Verwaltungsgerichtshofs bestätigt (Steuern agrar 2/2015). Von der Steuerpflicht auszunehmen sind jedoch grundsätzlich solche Pferde, die nachweislich zum Haupterwerb im Rahmen der Berufsausübung eingesetzt werden.

■ **Steuererklärung:** Reine Übertragungs- oder Eingabefehler in der elektronischen Steuererklärung muss das

Finanzamt noch korrigieren, selbst wenn die einmonatige Einspruchsfrist abgelaufen ist. Das hat der Bundesfinanzhof entschieden. Begründung: Ein Eingabe- oder Übertragungsfehler sei nicht grundsätzlich grob fahrlässig. Fehler, die selbst bei sorgfältiger Arbeit passieren könnten und nicht grob fahrlässig seien, müsse das Finanzamt mindestens noch 4 Jahre nach Erhalt des Steuerbescheids ändern.

■ **Weinbau:** Wiederbepflanzungsrechte im Weinbau sind steuerlich als „immaterielle Wirtschaftsgüter“ einzustufen. Da sie aber zeitlich nicht befristet sind, können sie nach Ansicht des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz nicht steuerlich abgeschrieben werden. Die endgültige Entscheidung liegt jetzt beim Bundesfinanzhof.

■ **Kindergeld:** Ab 1.1.2016 benötigen die Familienkassen die steuerlichen Identifikationsnummern des Anspruchsberechtigten sowie des Kindes/der Kinder (= zusätzliche Anspruchsvoraussetzung). Bei laufendem Kindergeldbezug wird es nicht beanstandet, wenn die ID-Nummern im Laufe des Jahres 2016 nachgereicht werden.